



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

[Unterschrift]

[QR-Code]

Verordnung über Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge

vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹

Art. 8 Technischer Zinssatz

Der Zinsrahmen für den technischen Zinssatz beträgt 1,0–4,5 Prozent.

Art. 15a Kürzung der Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes
der versicherten Person durch die begünstigte Person

¹ Die Freizügigkeitseinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass sie die Leistung an eine begünstigte Person kürzt oder verweigert, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat.

² Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Artikel 15 zu.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für die Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente nach Artikel 19h beträgt der technische Zinssatz bis zum 31. Dezember 2020 2 Prozent.

¹ SR 831.425

Anhang Ziff. 3

3. Die Barwerte und Anwartschaften werden auf der Basis der technischen Grundlagen BVG berechnet, die im für die Umrechnung massgebenden Zeitpunkt bestehen. Dabei werden die im Kalenderjahr der Berechnung geltenden unverstärkten Generationentafeln und der gewichtete Durchschnitt der technischen Durchschnittszinssätze gemäss dem zuletzt veröffentlichten Bericht der Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge² zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen verwendet.

2. Verordnung vom 18. April 1984³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*Art. 1h Abs. 1 erster Satz*

¹ Das Versicherungsprinzip ist eingehalten, wenn mindestens 4 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind; massgebend für die Berechnung dieses Mindestanteils ist die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Pläne eines angeschlossenen Arbeitgebers in einer Vorsorgeeinrichtung. ...

Art. 53 Abs. 1 Bst. e und f, Abs. 2 zweiter Satz

¹ Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:

- e. alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffen;
- f. Anlagen in Infrastruktur.

² ...Dies gilt auch für Anlagen gemäss Abs. 1 Bst. f, sofern sie gut diversifiziert sind, ansonsten findet Abs. 4 Anwendung.

Art. 55 Bst. f

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

- f. 10 Prozent: für Anlagen in Infrastruktur.

² Einsehbar unter: www.oak-bv.admin.ch > Themen > Erhebung finanzielle Lage.
³ SR 831.441.1

3. Verordnung vom 13. November 1985⁴ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

Art. 2a Kürzung der Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person

¹ Die Einrichtung der gebundenen Vorsorge kann in ihrem Reglement vorsehen, dass sie die Leistung an eine begünstigte Person kürzt oder verweigert, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat.

² Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Artikel 2 zu.

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben

Art. 3a Übertragung von Vorsorgekapital in Vorsorgeeinrichtungen oder in andere anerkannte Vorsorgeformen

¹ Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgekapital:

- a. für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- b. in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt.

² Er kann sein Vorsorgekapital nur dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet

³ Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG⁵) zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann ein solcher Einkauf oder eine solche Übertragung bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen werden.

⁴ Wird eine Versicherungspolice innerhalb von fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig, so ist ein Einkauf oder eine Übertragung in diesem Zeitraum nicht mehr zulässig.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. xx 2020 in Kraft.

² Die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und 3a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

⁴ SR 831.461.3

⁵ SR 831.10

1.... 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der/Die Bundespräsident/in: XX

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr